

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  CDU-Gemeinderatsfraktion  vom: 22.07.2015 eingegangen: 22.07.2015	Gremium:	<b>15. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>29.09.2015</b> <b>2015/0460</b> <b>27</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Konzept zur Errichtung von Fahrradstraßen</b>		

- Kurzfassung -

**Die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht zuzustimmen, da bereits ein Konzept zur Errichtung von Fahrradstraßen mit definierten Kriterien und Maßnahmen der Bürgerbeteiligung vorliegt.**

Finanzielle Auswirkungen des Antrages <span style="float: right;">nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/></span>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ca. 20.000 Euro			
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Kontierungsobjekt: PSP-Element: 7.661.005.700 <span style="float: right;">Kontenart: 78720000</span> Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Mobilität	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

**1. Die Stadtverwaltung stellt die Einrichtung neuer Fahrradstraßen bis zur Vorlage eines Konzeptes und dem Ende der mit der Kombilösung verbundenen Baustellen zurück.**

Die Stadtverwaltung sieht keinen Grund aufgrund der mit der Kombilösung verbundenen Baumaßnahmen im Innenstadtbereich, die Einrichtung neuer Fahrradstraßen im Stadtgebiet zurückzustellen.

**2. Die Stadtverwaltung erarbeitet währenddessen ein Konzept zur Einrichtung von Fahrradstraßen im Stadtgebiet, das in den verkehrlichen Gesamtkontext eingebettet ist und legt dieses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Teil des Konzeptes sind konkret definierte Kriterien für die Ausweisung von Fahrradstraßen und Maßnahmen der Bürgerbeteiligung.**

Das Konzept zur Einrichtung von Fahrradstraßen sieht folgende Kriterien vor:

- Die neuen Fahrradstraßen sind Teil des Karlsruher Radverkehrsnetzes, i. d. R. verlaufen sie auf Nebenrouten, z. T. aber auch auf Haupttrouten.
- Die Verwaltungsvorschrift zur StVO führt aus: "Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist." Der Nachweis wurde mit den durchgeführten Verkehrszählungen erbracht.
- Die Art des Kfz-Verkehrs (z. B. Anteil Anlieger-, Durchgangs-, Liefer- und Baustellenverkehr) und die Belange des Fußverkehrs sind zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden in folgenden untersuchten Straßen keine Fahrradstraßen eingerichtet: Erbprinzenstraße östlich Lammstraße (Baustellenverkehr), Klosterweg (Funktion Kfz-Verkehrsnetz, Linienbusverkehr), Sophienstraße zwischen Moninger- und Leopoldstraße (hoher gebietsfremder Kfz-Anteil), südliche Waldstraße (Belange Fußverkehr). Die Einrichtung von Fahrradstraßen in „reinen“ Wohngebieten wird somit bevorzugt.
- Die neuen Fahrradstraßen werden für den Kfz-Verkehr zugelassen. Es gilt weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Der Radverkehr fährt heute bereits im Mischverkehr auf der Fahrbahn mit.

Die Anwohnerinnen und Anwohner werden, wie bereits vor einigen Jahren bei der Einrichtung der Fahrradstraße in der Sophienstraße, per Postwurfsendung über die neue Verkehrsregelung informiert. Zusätzlich erfolgt eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit über die Stadtzeitung und ein Pressetermin bzw. Pressemeldungen. Über die Einrichtung der neuen Fahrradstraßen wurde der Planungsausschuss informiert. Damit ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine eingebunden.

Für ein darüber hinausgehendes Konzept sieht die Stadtverwaltung keine Notwendigkeit. Bei der Ausweisung von Fahrradstraßen handelt es sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung, wie z. B. auch bei der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht oder der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr.